

Hauptsatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 116 i.V.m. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) wird für die Stadt Zossen folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Zossen".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Zossen zeigt in Silber zwischen einem jeweils quer liegenden roten Baumstamm mit abgeschnittenen Ästen und dreizackigen schwarzen Fischespeer wachsend eine rote Kiefer mit grüner Krone.
- (2) Das Dienstsiegel der Stadt Zossen zeigt das Wappen der Stadt Zossen und trägt die Schriftzüge "Stadt Zossen" und "Landkreis Teltow-Fläming".

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen

§ 4

Ortsteile

- (1) In der Stadt Zossen bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Glienick, Gemarkung Glienick
 2. Ortsteil Horstfelde, Gemarkung Horstfelde
 3. Ortsteil Schünow, Gemarkung Schünow
 4. Ortsteil Kallinchen, Gemarkung Kallinchen
 5. Ortsteil Nächst Neuendorf, Gemarkung Nächst Neuendorf
 6. Ortsteil Nunsdorf, Gemarkung Nunsdorf
 7. Ortsteil Schöneiche, Gemarkung Schöneiche
 8. Ortsteil Wünsdorf, Gemarkungen Wünsdorf, Neuhof, Zehrendorf
 9. Ortsteil Lindenbrück, Gemarkungen Lindenbrück, Zesch am See
 10. Ortsteil Zossen, Gemarkungen Zossen, Dabendorf
- (2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 45 Abs. 1 BbgKVerf:
 1. Zu dem Ortsteil Zossen gehört der bewohnte Gemeindeteil Dabendorf, Gemarkung Dabendorf
 2. Zu dem Ortsteil Wünsdorf gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Waldstadt, Gemarkung Zehrendorf

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| | b) Neuhof, | Gemarkung Neuhof |
| 3. | Zu dem Ortsteil Glienick gehört der bewohnte Gemeindeteil Werben, | Gemarkung Glienick, Flur 1 und 7 |
| 4. | Zu dem Ortsteil Lindenbrück gehören die bewohnten Gemeindeteile: | |
| | a) Zesch am See, | Gemarkung Zesch am See |
| | b) Funkenmühle, | Gemarkung Lindenbrück, Flur 6 |

Die bewohnten Gemeindeteile können durch Ortstafeln nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesondert gekennzeichnet werden.

§ 5 Ortsbeiräte

(1) Für die im § 4 Abs. 1 Nr. 1-10 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat gemäß Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zu wählen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| a) | Glienick | 3 Mitglieder |
| b) | Horstfelde | 3 Mitglieder |
| c) | Schünow | 3 Mitglieder |
| d) | Kallinchen | 3 Mitglieder |
| e) | Nächst Neuendorf | 3 Mitglieder |
| f) | Nunsdorf | 3 Mitglieder |
| g) | Schöneiche | 3 Mitglieder |
| h) | Wünsdorf | 5 Mitglieder |
| i) | Lindenbrück | 3 Mitglieder |
| j) | Zossen | 5 Mitglieder |

(3) Sitzungen des Ortsbeirates sind in dem jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner, Einsichten in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse am Sitz der Stadtverwaltung, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen, einzusehen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der der Bürgermeisterin ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 75.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
Geschäfte über Vermögensgegenstände, soweit sie nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen und den Wert 75.000 Euro nicht unterschreiten.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (2) Die Ladungsfristen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 14 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeisterin zuzuleiten. Der Bürgermeisterin zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilzunehmen.
Im Einzelfall kann der Ausschussvorsitzende, nach mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitglieder, jedem Stadtverordneten zu den Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung

sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

§ 12 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - b) Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung,
 - c) Soziales, Jugend, Bildung und Sport,
 - d) Kultur, Tourismus und Landesgartenschau,
 - e) Finanzen.
- (2) Die Sitzverteilung, die Besetzung der Ausschüsse und die Ausschussvorsitze werden durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt. In den Ausschüssen sollen neben einer Mehrheit von Stadtverordneten sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

§ 13 Jugendparlament

Die Stadt Zossen bildet ein Jugendparlament. Die Vertreter des Jugendparlaments werden in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Einwohner im Alter von 14 bis 27 Jahren gewählt. Näheres ist in einer Satzung der Stadt Zossen über die Rechte und Pflichten des Jugendparlaments zu regeln.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Zossen". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- a) Ortsteil Zossen mit dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf:
 - 1. Zossen, Marktplatz 20/21 (Rathaus)
 - 2. Zossen, Gerichtstraße (Netto - Einkaufsmarkt)
 - 3. Zossen, Stubenrauchstraße (Lidl – Einkaufsmarkt)
 - 4. Dabendorf, Pfählingstraße (Friseur)
 - 5. Dabendorf, Dorfanger (Ärztelhaus)
 - b) Ortsteil Glienick mit dem bewohnten Gemeindeteil Werben:
 - 1. Glienick, Dorfaue / Ecke Schulstraße
 - 2. Werben, An der Dorfstraße 15 (Bushaltestelle)
 - c) Ortsteil Horstfelde:
 - 3. Horstfelder Dorfstraße (Bushaltestelle)
 - 4. Kleine Waldstraße / Ecke An der Hauptstraße (Siedlung)
 - d) Ortsteil Schünow:
 - Zossener Chaussee (Bushaltestelle)
 - e) Ortsteil Kallinchen:
 - 1. Hauptstraße 21
 - 2. Seestraße 25
 - f) Ortsteil Nächst Neuendorf:
 - 1. Ernst-Henecke-Ring / Ecke Nächst Neuendorfer Landstraße 24 a
 - 2. Nächst Neuendorfer Dorfstraße (Meyer Shop)
 - g) Ortsteil Nunsdorf:
 - 1. Dorfstraße 30/31
 - 2. Umspannwerk 2/3
 - 3. Dorfstraße (Glascontainer)
 - h) Ortsteil Schöneiche
 - 1. Kallinchenener Straße 45
 - 2. An der Dorfaue 19
 - i) Ortsteil Wünsdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Neuhofo und Waldstadt
 - 1. Wünsdorf, Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz)
 - 2. Neuhofo, Neuhofer Dorfstraße 24/25 (Mehrzweckgebäude)

3. Waldstadt, Fritz-Jäger-Allee / Ecke Schwerin Allee
4. Waldstadt, Am Bürgerhaus 1

j) Ortsteil Lindenbrück

1. Lindenbrücker Dorfstraße 18 b (Bushaltestelle)
2. Funkenmühle, Lindenbrücker Chaussee 9
3. Zesch am See, Am Dorfplatz 10

(5) Die Bekanntmachung der Sitzung ist fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf der ausgehängten Bekanntmachung der Sitzung durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, 17. November 2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin der Stadt Zossen

(Siegel)